

MLUK

Büro des Ministers und der Staatssekretärin

1.06.2021

Betreff: Beantwortung Fragenkataloge Abgeordnete ALUK 2.6.21, TOP 2.1

1. Antworten zum Fragenkatalog der Fraktion BVB/FW

Fragen zur Abwasserentsorgung 1. Ausbaustufe Gigafactory gemäß Vertrag zwischen WSE/TESLA SE

1. Wann ist die Abwasserdruckleitung von der Gigafactory bis zum Pumpwerk in Erkner, Woltersdorfer Straße, betriebsbereit?

Die bauliche Herstellung erfolgt in der Regie von Tesla auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem WSE. Details über den Bauablauf liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie erfolgt die Abwasserentsorgung für die Baustelle? Welche Mengen an Abwasser fallen täglich an? Wie und wohin wird entsorgt?

Die temporäre Abwasserentsorgung der Baustellen wird im Rahmen der jeweiligen Baustelleneinrichtung durch mobile Toiletten bzw. abflusslose Sammelgruben oder Abwassertanks realisiert. Die gesammelten Abwässer werden abgefahren und dem Klärwerk zugeführt.

3. Sind die, für die Bauzeit errichteten Abwasserkanäle, Pumpwerke, Sammelbehälter doppelwandig ausgeführt worden? Wenn nein, wieso ist das im Wasserschutzgebiet zulässig? Wie, mit welchem Medium und in welchen Abständen werden sie im Wasserschutzgebiet auf Dichtheit geprüft? Wurden diese für die Bauzeit errichteten Abwasserkanäle vom LfU oder der unteren Wasserbehörde genehmigt und abgenommen? Wenn ja wann und von wem und wo einsehbar? Wenn nein, warum nicht.

Da für die Bauzeit die Abwasserentsorgung durch mobile Toiletten bzw. Abwassertanks durchgeführt wird, sind keine temporären Abwasserkanäle, Pumpwerke der dergleichen errichtet worden; vgl. auch vorhergehend Antwort. Unabhängig hiervon gilt folgendes:

Die Verlegung von Abwasserleitungen in Wassergewinnungsgebieten unterliegt den Vorgaben des DWA Arbeitsblattes DWA-A 142. Hieraus leitet sich keine generelle Pflicht zur doppelwandigen Ausführung ab. Für Sanitärabwasser als auch für vorgereinigtes Prozessabwasser wird ein einwandiges Entwässerungssystem mit Schweißverbindungen, das alle Abwasserleitungen und Schachtbauwerke umfasst, als genehmigungsfähig eingestuft.

Für Kanalnetze besteht seit Änderung des § 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) im Jahre 2011 keine Genehmigungspflicht mehr. Maßgebend sind seitdem das in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (KanalnetzAnzeigeVV) geregelte Anzeigeverfahren. Zuständige für den Vollzug ist die Untere Wasserbehörde. Für die Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben des DWA Arbeitsblattes DAW-A 139 maßgebend. Das Messverfahren muss den Vorgaben der DIN EN 1610 entsprechen.

Die Angaben zur konkreten Bauausführung liegen bei der Unteren Wasserbehörde vor. Dort sind auch die gemäß KanalnetzAnzeigeVV zu erbringenden Nachweise einsehbar.

4. Wird der Probetrieb von technischen Anlagen über die Baustellenabwasserentsorgung abgewickelt, oder beginnt dieser erst nach Inbetriebsetzung der neuen Abwasserdruckleitung mit Überleitung zum KW Münchehofe?

Der Probetrieb von Produktionsanlagen ist Gegenstand des 15. Antrages auf Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß § 8a BImSchG. Der Antrag wird gegenwärtig geprüft. Für die Entsorgung von Abwässern, die im Probetrieb anfallen, kommt die temporäre Baustellen-Abwasserentsorgung generell nicht in Betracht. Die vorgesehene technische Lösung ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

5. Wann ist das Mischwasserrückhaltebecken für Starkregenereignisse im KW Münchehofe betriebsbereit? Wie wird vor diesem Zeitpunkt die Abwasserentsorgung des Teslawerks konkret sichergestellt?

Die Errichtung des Mischwasserspeichers am Klärwerk Münchehofe erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und dem WSE. Der Inhalt ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Bauausführung erfolgt durch die BWB. Der Fertigstellungstermin ist der Landesregierung nicht bekannt.

Es wird jedoch auf folgende Umstände hingewiesen: a) Die Notwendigkeit für die Errichtung eines Mischwasserspeichers ergab sich lange vor den Plänen zur Ansiedlung von Tesla. Er dient dem Rückhalt von hydraulischen Belastungen des Klärwerks, die sich vor allem aus dem unregelmäßigen Zufluss von Niederschlagswasser aus den gemeindlichen Gebieten in die Schmutzwasserkanalisation (Fremdwasser) herrührt. b) Es gibt keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der ordnungsgemäßen Behandlung der Tesla-Abwässer im Klärwerk Münchehofe und der Inbetriebnahme des Mischwasserspeichers. Gleichwohl wirkt sich der Mischwasserspeicher zusätzlich begünstigend aus, indem er die Betriebsstabilität der biologischen Stufe des Klärwerks erhöht. c) Die Inbetriebnahme der Produktion bei Tesla erfolgt stufenweise und ebenfalls über einen längeren Zeitraum. Somit fällt anfänglich deutlich weniger Abwasser an (über wenigstens 3 Monate weniger als 20%). Der Eintritt einer Situation, in der die Verfügbarkeit des Mischwasserspeicher tatsächlich essenziell wäre, ist somit als höchst unwahrscheinlich einzuschätzen.

6. Die BWB gaben als TÖB mit Datum 20.05.2020 folgende abschließende Stellungnahme ab:

Aufgrund der hohen Aus- bzw. Überlastung des Klärwerkes können Abstriche an Ablaufqualität des gereinigten Abwassers nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei Aufnahme des Abwassers von Tesla eine entsprechende rechtliche Regelung der Brandenburger Wasserbehörde notwendig.

Mit welchem Datum erfolgte die gewünschte rechtliche Regelung? Welchen Inhalt hat sie?

Die BWB haben bei der hierfür zuständigen Oberen Wasserbehörde einen Antrag auf Prüfung der Zulässigkeit etwaiger Abstriche gestellt. Die Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf etwaige weitergehende Maßnahmen dauern noch an. Ein abschließender Bescheid auf den Antrag ist noch nicht ergangen. Im Übrigen basiert das Zitat noch auf den alten Eckwerten zum Abwasseranfall von Tesla; inzwischen liegen die Werte aber niedriger.

In der Sitzung des ALUK erklärte Hr. Steffen MLUK auf Nachfrage: Diese Ausnahmegenehmigung ist Gegenstand des BImSchG - Bescheides am Ende des Verfahrens!!!

Kann das Jemand verifizieren? In den TÖB- Stellungnahmen der BWB ist vermerkt, dass die Stellungnahme vom 20.05.20 weiterhin gilt.

Fragen zur Abwasserentsorgung für die Batteriefabrik und weitere Ausbaustufen der Gigafabrik bis 40 000 Beschäftigte

1. Gemäß PM des MLUK vom 31.03.2021 soll eine „Industriekläranlage südlich von Freienbrink“ errichtet werden. Soll die Finanzierung aus Steuermitteln/öffentlichen Fördermitteln oder von der TESLA SE erfolgen? Welche Verhandlungsstrategie und -ergebnisse gibt es dazu seitens des Landes mit der TESLA SE? Wie begründet die Landesregierung die Tatsache, dass die TESLA SE von der Finanzierung freigestellt sein soll?

Die vorgesehene Industriekläranlage dient der Behandlung aller im Gewerbegebiet Freienbrink anfallender Abwässer und steht somit allen dort ansässigen Unternehmen zur Verfügung. Für die Errichtung des Klärwerks kommt grundsätzlich eine Förderung mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) zum Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur in Betracht. Diese Art der Förderung ist nicht unüblich, um die Gemeinden bei der Herstellung kommunaler, d.h. öffentlicher Infrastrukturen zur Gewerbeansiedlung zu unterstützen. Die hierfür maßgebenden Bedingungen werden durch den Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gesetzt.

Im HA am 01.06.21 erklärte der HVB, dass diese Kläranlage ein "langersehntes Projekt" der Gemeinde ist um endlich MÖWI, Störitzland usw. entsorgen zu können. Das wird dann wohl nichts?

2. Herr Min. Vogel teilte in der Sitzung des ALUK am 05.05.2021 mit, dass das Industrieklärwerk Freienbrink Süd „in wenigen Wochen ausgeschrieben wird“. Auf welcher Grundlage soll der WSE die Ausschreibung des KW Freienbrink Süd "in wenigen Wochen" vornehmen? Was soll ausgeschrieben werden? Planung? Bau? Oder alles zusammen als Funktionalausschreibung? Auf welchem Flurstück soll die Anlage errichtet werden?

Zur Ausschreibung gelangt in der Regel die Planungsleistung für das Klärwerk. Die Grundlage des Handelns des WSE ist dessen Aufgabenträgerschaft für die kommunale Abwasserbeseitigung; vgl. vorherige Antwort. Zum Flurstück wird auf die folgende Frage verwiesen.

3. Die Standortfrage/Standortoptionen für das KW "Freienbrink Süd" soll anscheinend keinesfalls an die Öffentlichkeit? Da der Standort im Territorium der Gemeinde Grünheide liegen soll: Wann wird die Gemeindevertretung informiert und an der Standortentscheidung beteiligt? Wo werden die Entscheidungsgründe für die Standortwahl, und die Ausschreibung veröffentlicht und wer hat sie wann - vorbei an den kommunalen Gremien - getätigt?

Hinsichtlich des Standortes liegt ein Vorschlag des WSE vor, der auf eine Forstfläche in der Gemarkung Grünheide abzielt. Hierüber liegt nach dem Bekunden des WSE ein grundsätzliches Einvernehmen dem Bürgermeister der Gemeinde Grünheide vor. Zu Fragen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltungen bzw. dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigungspflicht und den Gemeindevertretungen kann sich die Landesregierung nicht äußern; sie liegen in alleiniger Verantwortung der kommunalen Ebene.

Der WSE hatte zu seinem Standortvorschlag am 19.04.2021 formell den Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von 10 ha gestellt. Der Antrag ist gegenwärtig noch Gegenstand von Prüfungen; u.a. hinsichtlich ggf. entgegenstehender forstlicher oder naturschutzfachlicher Belange sowie etwaig in Betracht kommender Alternativflächen.

4. In welches Gewässer (Vorfluter) soll zukünftig das gereinigte Abwasser von Tesla über das KW "Freienbrink Süd" eingeleitet werden? Inwiefern ist eine Einleitung geschützte Gewässer/Naturräume, die FFH- oder Naturschutzgebiete darstellen, möglich. Welche Rechtsgrundlage lässt diese unter welchen Bedingungen zu?

Als Einleitgewässer kommen nach dem derzeitigen Stand der Vorprüfungen die Müggelspree bzw. der Oder-Spree-Kanal in Betracht. Der Variantenvergleich ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Einleitung in die Müggelspree setzt u.a. voraus, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 4 der Zwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (20. Erhaltungszielverordnung - 20. ErhZV) genannten schützenswerten Arten zu besorgen sind. Eine wasserbehördliche Zulassung für das Einleiten gereinigter Abwässer kann ohne diese Voraussetzung nicht getroffen werden.

5. Warum besteht die Landesregierung als Initiator dieser Ansiedlung nicht darauf, dass die TESLA SE ihr eigenes Abwasser recycelt und/oder mögliche Sondermüllreste selbst entsorgt, wie es zum Beispiel VW in Wolfsburg ganz selbstverständlich tut?

Die Frage geht von nichtzutreffenden Sachverhalten aus. Die Produktionsanlagen umfassen eine Vielzahl interner Wasseraufbereitungs- und Vorreinigungsanlagen mit zum Teil anspruchsvollen Verfahrenstechniken, mit denen betriebsinterne Wasserkreisläufe realisiert werden. Ferner ist die Ausschleusung hoch konzentrierter Abwasserteilströme vorgesehen, die somit nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sondern einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind Gegenstand der umfangreichen Prüfungen im Zuge der Genehmigungsverfahren. Insofern besteht auch keine Veranlassung, dass die Landesregierung hierauf gesondert Einfluss nimmt.

War das schon Antragsgegenstand? Wo soll das Zeug denn hin? Wie viel? Transportkapazität

Fragen zur Wasserversorgung der Batteriefabrik, weiterer Ausbaustufen der „Gigafabrik“ und der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung

1. Inwieweit ist sichergestellt, dass das zu erkundende Wasserdargebot Hangelsberg-Nord, zur Wasserversorgung der Batteriefabrik, weiterer Ausbaustufen der „Gigafabrik“ und der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung ausreichen wird? Wann wird eine Förderung aus diesem Wasserdargebot real möglich sein?

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen wird die Wasserversorgung der Batteriezellfertigung im Rahmen der für die erste Ausbaustufe durch den WSE vertraglich zugesicherten Wassermenge möglich sein. Dies wurde u.a. deshalb möglich, weil hinsichtlich des Wasserverbrauchs die ursprünglichen Planungen von Tesla deutlich nachgebessert worden sind. Der Erkundung des Dargebotes Hangelsberg-Nord liegt die Zielgröße zugrunde, dass aus diesem Dargebot zukünftig der gesamte Gewerbestandort Freienbrink einschließlich Tesla versorgt werden wird. Die Inbetriebnahme eines Wasserwerks hängt vom Projektfortschritt der Erkundungsarbeiten sowie einer zügigen Planung, Genehmigung und Bauausführung ab und könnte ab 2025/26 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt würden dann auch sämtliche Kapazitätsreserven, die der WSE bis dahin für die Versorgung von Tesla gebunden hat, wieder frei und stehen den wachsenden kommunalen Bedarfen zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass sich der Wohnungsbau nicht in derselben Geschwindigkeit vollzieht, wie die Errichtung des Werks. Die wachsende kommunale Nachfrage wird allmählich eintreten.

Wozu dann die Eile vom HVB um seine Zielabweichungsv erfahren durchzuprüfeln?

2. Aus welchen Erwägungen heraus sollen für die Wasserversorgung weiterer Fabrikbauten der TESLA SE der WSE/Land Brandenburg Erkundungen und Investitionen für das zu errichtende Wasserwerk mit Infrastruktur der Siedlungswasserwirtschaft, deren Betreibung und Instandhaltung steuer-/fördermittelfinanziert werden? Warum verhandelt das Land als Initiator für diese Ansiedlung nicht mit dem Investor über dessen Eigenfinanzierung und Betreibung?

Der WSE nimmt als kommunaler Aufgabenträger der Wasserversorgung eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge eigenverantwortlich wahr. **Das Ansiedlungsvorhaben Tesla hatte dazu geführt, dass dessen strategische Versorgungsplanung obsolet geworden ist.** Ferner ist der östliche Verflechtungsraum von Berlin mit einer Vielzahl von Wasserthemen konfrontiert, die durch den örtlich zuständigen Wasserversorger alleine nicht lösbar sind. Das Land unterstützt den WSE, damit die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht zu Lasten der Gemeinden vor Ort und der dort lebenden Bevölkerung realisiert werden können.

Etwaige Verhandlungen mit Tesla über eine mögliche Eigenversorgung, wie in der Frage vorgeschlagen, liegen nicht in der Zuständigkeit und Verantwortung des Umweltministeriums. Der WSE entscheidet aufgrund seines Selbstverwaltungsrechts über Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Gebiet. **Es wird im Übrigen noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastrukturen der Siedlungswasserwirtschaft insgesamt dienen und nicht ausschließlich für Tesla vorgenommen werden.**

Dann muss der MP gefragt werden?

Das ist zu trennen!!!!

3. In welchen Plandokumenten ist ein Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Grund- und Trinkwasser „Hangelsberg Nord“ in der Raumordnung und Regionalplanung benannt und mit anderen Raumnutzungen abgewogen worden? Sind der Landesregierung hierzu Konflikte mit der Regionalplanung sowie raumbedeutsamer oder örtlicher Bebauungsplänen bekannt? Wenn ja, welche?

Das landesplanerische bzw. raumordnerische Merkmal Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet der Wasserversorgung wird im Land Brandenburg nicht verwendet. Die Entscheidungen hierzu obliegen der Gemeinsamen Landesplanung. Somit existiert auch für das Dargebot Hangelsberg-Nord kein dahingehender Status. Potenzielle Konflikte mit anderen Planung werden bereits im Vorfeld der Erkundung ermittelt und in das Erkundungskonzept aufgenommen. Mit dieser frühzeitigen Beachtung bestehen sehr gute Voraussetzungen, diese zu umgehen bzw. weitgehend zu minimieren. Sollte das Dargebot für eine Nutzung geeignet sein, werden dann noch offene Fragen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren abschließend gelöst oder einem Abwägungsprozess unterzogen.

Na da wird evtl. gegen geltendes Raumordnungsrecht verstoßen? Siehe UBA- Veröffentlichungen dazu

4. Wie soll der zusätzliche Wasserverbrauch der erwarteten Zuziehenden mit den „... avisierten Werte für den Kooperationsraum [von] einem zusätzlichen jährlichen Wasserbrauch von etwa 733.000 m³ für den 1. Bauabschnitt und bis zu 2,3 Mio. m³ Wasser im Falle des prognostizierten Maximalzuzugs“ in der Region konkret abgedeckt werden?

Die genannten Zahlenwerte sind dem „Landesplanerischen Konzept zur Entwicklung des Umfeldes der Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg in Grünheide (Mark)“ entnommen. Ihm liegt ein Untersuchungsraum vom Berliner Bezirk Treptow-Köpenick bis nach Frankfurt / Oder bzw. von Rüdersdorf bis Storkow zu Grunde. Auf diese Fläche verteilt sich auch die Summe des angegebenen Wasserbedarfes, der nicht etwa allein vom WSE zu decken ist, sondern von wenigstens sechs Aufgabenträgern. Der Untersuchungsraum wird (anteilig) nämlich durch die Berliner Wasserbetriebe, durch den Wasserverband Strausberg-Erkner, durch den Zweckverband Fürstenwalde und Umland, durch die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft, durch den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband sowie durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Storkow versorgt.

In welchen Orten dieser theoretisch errechnete Wasserbedarf dann tatsächlich anfällt und aus welchen Wasserwerken er gedeckt werden wird, kann erst dann beantwortet werden, wenn für die Wohnbaupotenzialflächen konkrete Bebauungspläne der Gemeinden vorliegen. Daher ist es auch nicht sachgerecht, diesen Wert willkürlich auf die in dem Untersuchungsraum vorhandenen Wasserwerke und deren genehmigte Fördermengen herunter zu brechen.

2. Antworten zum Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Nach welcher Art von Genehmigungsverfahren soll das Industrieklärwerk Freienbrink Süd beantragt und genehmigt werden? Welche Behörde führt das Verfahren?

Das Genehmigungsverfahren wird in der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde im LfU liegen. Mit Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung ist entsprechend dem § 72 Abs. 1 Satz 3 BbgBO die Baugenehmigung in der wasserrechtlichen Genehmigung der oberen Wasserbehörde einzuschließen. Die Entscheidung zur UVP-Pflicht gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist durch die Zulassungsbehörde anhand durch den Vorhabenträger einzureichender geeigneter Unterlagen zu treffen; siehe Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG. In dieser Frage liegt gegenwärtig noch kein abschließendes Ergebnis vor. Ferner wird über einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser zu entscheiden sein.

2. In der Sitzung des ALUK am 05.05.2021 berichtete Herr Minister Vogel darüber, dass die Ausschreibung des Klärwerkes in wenigen Wochen erfolgt. Wird diese Ausschreibung parallel zum Genehmigungsverfahren durchgeführt? Ist die Standortfestlegung als Grundlage für das Genehmigungsverfahren und die Ausschreibung abgeschlossen? Bitte um Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück/e.

Es steht zweifelsfrei fest, dass zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 BbgWG im Verbandsgebiet des WSE Klärwerkskapazität geschaffen werden muss. Gegenstand der Ausschreibung ist die ingenieurtechnische Planung und verfahrenstechnische Auslegung des vorgesehenen Klärwerkes. Diese Planungen sind nicht nur aus sachlichen Gründen notwendig, sondern sie liefern zugleich auch die nötigen Angaben für die zu stellenden Anträge (vgl. HOAI Leistungsphasen, insbesondere Leistungsphase 4). Insofern liegt in dieser Parallelität keineswegs ein Widerspruch. Für den in Betracht kommenden konkreten Standort sind weitere Prüfungen notwendig. Der durch den WSE unterbreitete Vorschlag bedarf insbesondere mit Blick auf die Minimierung von Eingriffsfolgen einer weiteren Qualifizierung. Von daher liegt nach wie vor kein abschließendes und flurstückscharfes Ergebnis vor.

3. Wie wurde bei der Standortfestlegung des Klärwerkes Freienbrink Süd die Auswahl der Klarwassereinleitung abgewogen? Hier insbesondere die Entscheidung in Müggelspree oder Oder-Spreekanal - welche Erwägungen hinsichtlich FFH-verträglichkeit und Verschlechterungsverbot für den Wasserkörper waren ausschlaggebend? Wie erfolgte die Standortabwägung und Genehmigung für die Klarwassereinleitung hinsichtlich der unterliegenden WW Erkner und Friedrichshagen, insbesondere einzelner Brunnengalerien, die einen hohen Uferfiltratanteil fördern?

Der Suchraum für den Klärwerksstandort umfasst neben geografischen Merkmalen (Herkunftsgebiet der Abwässer, in Betracht kommende Ableitgewässer) bereits eine Liste von Gewässern, in die eine Einleitung generell nicht in Betracht kommt. Der Variantenvergleich Müggelspree vs. Oder-Spree-Kanal wird gegenwärtig im Sinne einer vertieften Vorprüfung bereits jetzt geführt und ist noch nicht abgeschlossen.

4. Weshalb und aus welchen Erwägungen heraus verlangt die Landesregierung und die Genehmigungsbehörde kein TESLA-internes Recycling des Industrieabwassers auf dem Firmengelände oder in dessen Nähe außerhalb des Wasserschutzgebietes, ohne Einleitung von Klarwasser in die Vorflut?

Die Annahme, dass gegenüber Tesla keine Forderungen zum Recycling von Prozesswasser erhoben werden, ist nicht zutreffend. So wurde bereits in einem frühen Stadium, d.h. zwischen den ersten Planungen und den konkret eingereichten Anträgen merkliche Verbrauchsminderungen realisiert. Ferner wurden im Zuge der Antragsprüfung regelmäßig dahingehenden Auflagen erteilt, die in der laufenden Projektierung auch unmittelbar berücksichtigt und umgesetzt wurden. Verlässliche Angaben über das Ausmaß inzwischen erzielter Verbrauchsminderungen werden anhand der in Aussicht gestellten Neueinreichung der Antragsunterlagen möglich sein.

Blah, blah.
Industrielyrik

Schöne Aussicht